

## § 31 Pertinez

*Winfried Klein*

Die ersten Pressemeldungen waren noch dürftig als im Herbst 2006 Pläne der baden-württembergischen Landesregierung bekannt wurden, wertvolle Handschriften der Badischen Landesbibliothek verkaufen zu wollen, um dem *Haus Baden* „aus der Klemme“ (Badische Zeitung) zu helfen. Nach und nach wurde mehr bekannt: Das Land wollte mit dem *Haus Baden* eine Vergleichsvereinbarung treffen, vermeintlich um Verluste weit größeren Ausmaßes zu verhindern. Dahinter stand die Vermutung, dass nicht nur zahlreiche Handschriften der Badischen Landesbibliothek sondern auch einige wertvolle Gemälde aus den Beständen der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe dem *Haus Baden* gehören könnten. Diese Vermutung war durch ein Gutachten des Freiburger Staatsrechtlers *Thomas Würtenberger* und des damaligen Hechinger Landgerichtspräsidenten *Peter Wax* genährt worden.<sup>1</sup> Doch schon bald regte sich hiergegen Widerspruch. Ende September 2006 veröffentlichte der seinerzeitige Ko-Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, *Reinhard Mußgnug*, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) einen Beitrag, in dem er herausarbeitete, was die großherzoglichen Sammlungen zur Zeit der Monarchie gewesen waren: Pertinez (Zubehör) der Landeshoheit – „fester Teil der Landeshoheit“.<sup>2</sup> Ging die Landeshoheit oder Souveränität auf einen anderen Rechtsträger über, so ging dieses Zubehör mit, also auch beim Übergang der Souveränität vom Großherzog auf das Volk im Zuge der Revolution von 1918.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Eingehend dazu *Ehrle*, Für Baden und Europa gerettet?, in: *Ehrle/Obhof* (Hrsg.), Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek, Gernsbach 2007, (84ff.)

<sup>2</sup> *Mußgnug*, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.09.2006, Seite 37.

<sup>3</sup> *Mußgnug*, StudZR 2007, 401, (413); Klein, Eigentum und Herrschaft, in: *Ehrle/Obhof* (Hgg.), Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek, Gernsbach 2007, 127, (136); *Laufs/Mahrenholz/Mertens/Rödel/Schröder/Willoweit*, Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz, Stuttgart 2008, S. 288; *Klein*, Das Eigentum an Fürstengräbern in Deutschland, in: *Klein/Krimm* (Hrsg.), Memoria im Wandel, Ostfildern 2016, 243, (269f.); vgl. auch RGZ 136, 211ff., (222).

Als Doktorand von *Reinhard Mußgnug*, der ich soeben meine Dissertation zur „Domänenfrage im deutschen Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts“<sup>4</sup> abgeschlossen hatte, war mir der Begriff der Pertinenz wohl vertraut. Schon bald durfte ich selbst in der FAZ darlegen, weshalb nach „*allen Regeln der Domänenfrage*“ etwas anderes als Staatseigentum an den Kulturgütern nicht in Betracht kam.<sup>5</sup> Weitere Publikationen und Vorträge folgten. Das Hauptkampffeld hatte da freilich schon eine Expertenkommission des Wissenschaftsministeriums bezogen, der neben dem Rechtshistoriker *Adolf Laufs*, der ehemalige Verfassungsrichter *Ernst-Gottfried Mahrenholz*, der Historiker *Dietrich Mertens*, der Leiter des badischen Generallandesarchivs *Volker Rödel*, der Rechtshistoriker *Jan Schröder* und der Verfassungshistoriker *Dietmar Willoweit* angehörten. Im Ergebnis bejahten auch sie die Geltung und die Wirkung des Pertinenzprinzips.<sup>6</sup> Es kam zu einem Vergleich, der das Eigentum des Landes anerkannte.

Soweit so gut. Das Pertinenzprinzip trug knapp 90 Jahre nach dem Ende der Monarchie in Deutschland dazu bei, dem Land unnötige Vermögensverluste zu ersparen. Wer nun meint, darin erschöpfe sich sein Beitrag zum Finanz- und Steuerrecht, der täuscht sich. Pertinenz der Landeshoheit waren nicht nur kulturell bedeutende und auch wertvolle Sammlungen. Pertinenzien waren auch die Grablegen der Landesherrn,<sup>7</sup> vor allem aber die Domänen – landwirtschaftliche Güter und Forste, die beträchtliche Erträge abwarfen.<sup>8</sup> Dem Inhaber der Landeshoheit flossen diese Erträge zu. Schon zu Zeiten des Alten Reichs war der Fürst als Inhaber der Landeshoheit nach dem Herkommen gehalten, den Regierungsaufwand daraus zu bestreiten.<sup>9</sup> Nur soweit die Domänenenerträge nicht ausreichten, bewilligten ihm die Stände Steuern (Subsidiarität der Besteuerung).<sup>10</sup> Und diesen Bedarf

---

<sup>4</sup> Klein, *Die Domänenfrage im deutschen Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts*, Berlin 2007.

<sup>5</sup> Klein, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 05.10.2006, S. 39.

<sup>6</sup> *Laufs/Mahrenholz/Mertens/Rödel/Schröder/Willoweit*, *Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz*, Stuttgart 2008, S. 288.

<sup>7</sup> Klein, *KUR* 2015, 175, (176 f).

<sup>8</sup> Klein, *Die Domänenfrage*, S. 51; *ders.*, *Herr oder Haupt*, in: *Wiese/Rössler* (Hgg.), *Repräsentation im Wandel*, Ostfildern 2008, 41, (44); *ders.*, *Das Eigentum an Fürstengräbern in Deutschland*, in: *Klein/Krimm*, *Memoria im Wandel*, Ostfildern 2016, 243, (254 f).

<sup>9</sup> Klein, *Die Domänenfrage*, S. 64.

<sup>10</sup> Klein, *Die Domänenfrage*, S. 65.

musste der Fürst belegen (Insuffizienz-Nachweis).<sup>11</sup> Die Verfassungen des Vormärz knüpften daran an und sahen vielfach vor, dass die Domänenenerträge dem Staatshaushalt zugutekamen und nur ein Teil davon auf die sogenannte Zivilliste entfiel, die aber wiederum nur zu einem weiteren Teil den privaten Aufwand des Fürsten zu decken gedacht war.<sup>12</sup> In einigen Kleinstaaten führte die Anknüpfung an das Herkommen verbunden mit dem konstitutionellen Denken zu manchen Besonderheiten. Wie *Reinhard Mußgnug* erstmals nachgewiesen hat, verfügten die dortigen Stände zwar über die Ausgabenhoheit, ja in Sachsen-Coburg-Saalfeld gab es sogar ein gesetzliches Budget. Doch beschränkte sich diese Hoheit nur auf die Ausgaben, die aus Steuermitteln getätigt wurden.<sup>13</sup> Der Fürst konnte über die Verwendung „seiner“ Einnahmen, auch wenn er sie nur als Inhaber der Landeshoheit erhielt, selbst bestimmen.<sup>14</sup> Der Kampf um die Hoheit auch über diese Mittel wurde erbittert geführt.<sup>15</sup> Er war, wie sich herausstellen sollte, ein Kampf um die Landeshoheit selbst und wurde auch als solcher empfunden.<sup>16</sup> Er war erst entschieden, als die Fürsten die Landeshoheit und mit ihr Eigentum und Erträge verloren. Dass die deutschen Länder noch heute zum Teil über Forste beträchtlichen Ausmaßes verfügen können und daraus Einnahmen erzielen, ist Relikt der Monarchie. Nur weil die Länder als Rechtspersonen für die jeweiligen Staatsvölker handelnd Eigentümer der vormals in Pertinenz den Fürsten gehörenden Ländereien geworden waren, können sie noch heute davon profitieren.

Insoweit mag sich die Wirkung des Pertinenzprinzips heute darin erschöpfen, den Steuerzahlern noch höhere Lasten zu ersparen, sieht man einmal davon ab, dass die zahlreichen Schlösser und Grüfte, die ebenfalls Eigentum der Länder geworden sind, zu stetem Bauunterhalt nötigen.

---

<sup>11</sup> *Klein*, Die Domänenfrage, S. 65.

<sup>12</sup> *Klein*, Die Domänenfrage, S. 73.

<sup>13</sup> *Mußgnug*, Der Haushaltsplan als Gesetz, Göttingen 1976, S. 98; *ders.*, ZNR 24 (2002), 290, (303 f.). *Karl Heinrich Friauf*, der zuvor schon auf das ständige Budgetbewilligungsrecht in diesen Staaten hingewiesen hatte, übersah, dass dieses sich bloß auf die Steuermittel und nicht auf die Domänenenerträge bezogen hatte, vgl. *Friauf*, Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1968, S. 41 ff.

<sup>14</sup> *Mußgnug*, Der Haushaltsplan als Gesetz, Göttingen 1976, S. 98; *Klein*, Die Domänenfrage, S. 75.

<sup>15</sup> Beispielsweise in Sachsen-Meiningen, dazu: *Klein*, Die Domänenfrage, S. 176 ff.

<sup>16</sup> Vgl. *Klein*, Die Domänenfrage, S. 221.